

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: post.i11@bmwfw.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-669.00
Bregenz, am 13.07.2015

Betreff: [Bundesgesetz über das Normenwesen \(Normengesetz 2015 - NormG 2015\);
Entwurf; Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 22. Juni 2015, GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf verfolgt im Wesentlichen das Ziel, die Grundsätze der Erstellung der Normen und die Finanzierung der Normung zu regeln sowie die Kontrolle der Normungsorganisation gesetzlich zu verankern, was begrüßt wird. So sollen Normen nur mehr aufgrund eines begründeten Antrags erstellt werden. Die Mitarbeit an der Normung soll kostenfrei sein, wodurch die Transparenz der Normung erhöht wird.

Kritisch gesehen wird jedoch vor allem die Verpflichtung, verbindlich erklärte Normen in gleicher Weise zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift, die die Verbindlicherklärung vornimmt und dass der Beitrag der Länder zur Finanzierung der Normung der Höhe nach völlig unbestimmt ist. Was die Finanzierung anbelangt wird gefordert, analog zum Bund auch für die Länder die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung der Zahlungsverpflichtungen vorzusehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 Z. 7

Die in § 2 Z. 7 enthaltene Definition der „interessierten Kreise“ erscheint – auch in Zusammenschau mit den in § 4 Abs. 1 Z. 3 zusätzlich angeführten Akteuren – unbegründet eng. Dies vor allem deshalb, weil in weiterer Folge mehrfach auf die „interessierten Kreise“ Bezug genommen wird.

Nicht zu den „interessierten Kreisen“ zählen beispielsweise die Städte und Gemeinden oder Vertreter der Wissenschaft; des Weiteren sind nur Vertretungen von großen, mittleren und kleinen Unternehmungen der Industrie angeführt, wodurch andere Branchen, beispielsweise Handel, Gewerbe oder Tourismus ausgeschlossen sind. Zum „interessierten Kreis“ sollten jedenfalls die von der jeweiligen Norm betroffenen Akteure gehören.

Zu § 4 Abs. 1 und 2

Hier ist auf den Widerspruch zwischen § 4 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 Z. 2 hinzuweisen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 hat die Normungsorganisation Sicherheit zu bieten, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung die in § 4 Abs. 1 Z. 3 genannten Akteure sowie die interessierten Kreise gemäß § 2 Z. 7 mitwirken können.

In § 4 Abs. 2 Z. 2 wird dagegen lediglich vorgeschrieben, dass in der Geschäftsordnung der Normungsorganisation die Mitwirkung der interessierten Kreise an der Normung zu regeln ist.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 4

Hier könnten neben der Aktualität der Normen noch weitere Kriterien aufgenommen werden, die einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen sind, wie beispielsweise die Erforderlichkeit der Normen.

Zu § 5 Abs. 4

In den Erläuterungen zu § 5 Abs. 4 wird festgehalten, dass im Falle eines behaupteten Widerspruchs zu Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Länder davon ausgegangen wird, dass die Verbindungsstelle die Normungsorganisation von einer auf Länderebene koordinierten Feststellung eines Widerspruchs in Kenntnis setzt.

Eine solche koordinierte Feststellung findet im Entwurfstext keine Deckung und wird abgelehnt, da es jedem Land selbst freistehen muss festzustellen, ob eine Norm seinen Gesetzen bzw. Verordnungen widerspricht.

Zu § 6 Abs. 4

Es ist vorgesehen, dass die durch das jeweilige Normungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, Interessensgruppen und öffentlichen Stellen befragt werden, ob das Normungsvorhaben in diesem konkreten Bereich unterstützt wird. Die Konsequenzen, wenn das Normungsvorhaben nicht unterstützt wird, sind jedoch im Entwurf nicht definiert. Die

Erläuterungen führen dazu aus, dass nur bei einer Unterstützung durch die maßgebenden Interessensgruppen die Er- oder Überarbeitung einer Norm eingeleitet wird. Sollte diese Unterstützung also ein unbedingtes Erfordernis für die Einleitung eines Normungsverfahrens sein, so muss jedenfalls klar definiert werden, wie die Unterstützung konkret ausgestaltet sein muss und durch wen sie erfolgen muss.

Zu § 8 Abs. 2

Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, wie viele Stellen vorzusehen sind, an denen unentgeltlich in nationale und übernommene Normen Einsicht genommen werden kann. Es sollte zumindest in jedem Bundesland eine solche Stelle vorgesehen werden.

Zu § 9 Abs. 1

Nach § 9 Abs. 1 muss eine durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärte Norm in ihrem gesamten Wortlaut veröffentlicht werden, und zwar in der Art, dass sie den Betroffenen in gleicher Weise zugänglich ist wie das Gesetz oder die Verordnung.

Diese Verpflichtung wird, sofern sie den Landesgesetzgeber betrifft, als Eingriff in die Landeskompetenz (Art. 15 Abs. 1 B-VG) entschieden abgelehnt. Die Regelung der Kundmachung von Rechtsvorschriften, die von Organen des Landes erlassen werden, obliegt dem Landes(verfassungs)gesetzgeber.

Das Gesetz über die Kundmachung von Rechtsvorschriften der Organe des Landes (Kundmachungsgesetz), LGBl.Nr. 35/1989 idgF, bestimmt, dass die Kundmachung der Rechtsvorschriften grundsätzlich elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1); dagegen werden technische Regelwerke (z.B. ÖNORMEN), die von den kundzumachenden Rechtsvorschriften für verbindlich erklärt werden, dadurch zugänglich gemacht, dass sie im Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden (vgl. § 4 Abs. 3).

Durch § 9 Abs. 1 2. Satz des Entwurfs würde die Verpflichtung verankert, eine Veröffentlichung der Norm grundsätzlich im RIS vorzunehmen (vgl. auch die Erläuterungen zu § 9). Eine derartige generelle Verpflichtung wird nicht für zweckmäßig erachtet.

Zu § 9 Abs. 2

Gemäß § 9 Abs. 2 steht der Normungsorganisation gegenüber dem Rechtsträger, der sich den Inhalt einer Norm gemäß § 9 Abs. 1 zu eigen macht, eine angemessene Vergütung zu. Der Begriff „angemessene Vergütung“ ist zu unbestimmt, um die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Bestimmung für die Länder abschätzen zu können. Die Regelung in der vorliegenden Form wird daher abgelehnt.

Grundsätzlich sollte auch für die Länder analog zum Bund im Gesetz die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Normungsorganisation vorgesehen werden (siehe dazu die Ausführungen zu § 15 Abs. 4).

Zu § 15 Abs. 3

Dass derjenige Rechtsträger, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt, die zu erwartenden Kosten im Vorhinein zu entrichten hat, ist dahingehend problematisch, als dadurch die Initiierung der Schaffung einer neuen Norm unverhältnismäßig erschwert wird bzw. manche Akteure (Vertreter der Wissenschaft oder NGO's) von der Initiierung ausgeschlossen werden können. Die Möglichkeit des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, durch Verordnung Höchstbeträge festzulegen, könnte dem entgegenwirken, sofern dabei auf finanzschwache Akteure Rücksicht genommen wird. Es sollte daher klargestellt werden, dass durch die Verordnung differenziert nach Akteuren unterschiedliche Höchstbeträge festgelegt werden können.

Zu § 15 Abs. 4

Hier ist festzuhalten, dass das Normenwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 5 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Nach § 2 F-VG sind demnach auch die Kosten des Normenwesens grundsätzlich vom Bund zu tragen.

Der vorliegende Entwurf weicht von diesem Grundsatz ab, indem er die Finanzierung der Normung neben dem Bund auch den Ländern auferlegt (vgl. die Erläuterungen zu § 15). Zusätzlich werden die Länder gegenüber dem Bund benachteiligt, da aus dem Entwurf nicht hervorgeht, wie hoch der Beitrag der (einzelnen) Länder sein soll. Allein für den Bund ist eine pauschalierte Abgeltung seiner Zahlungspflichten vorgesehen und deren Höhe gesetzlich verankert.

Wenn die Länder schon zur Finanzierung der Normung herangezogen werden, wird gefordert, auch für sie die Möglichkeit vorzusehen, diese Verpflichtung analog zum Bund durch Zahlung eines näherhin zu bestimmenden Pauschalbetrags zu erfüllen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel


Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat, Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, SMTP: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at
26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Regierungsdienste (PrsR), via VOKIS versendet
31. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), via VOKIS versendet
32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
33. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet
34. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc), via VOKIS versendet
35. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), via VOKIS versendet
36. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), via VOKIS versendet
37. Abt. Straßenbau (VIIb), via VOKIS versendet
38. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc), via VOKIS versendet
39. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), via VOKIS versendet
40. Abt. Verkehrsrecht (Ib), via VOKIS versendet
41. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch, SMTP: direktion@wkv.at

Vor Vorlage an:

Büro Landesamtsdirektor (LAD), via VOKIS versendet,
mit der Bitte um Mitzeichnung

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>